

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Ufundtner

(2) Die Bestimmungen des § 10 der im § 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Vorschriften über die Beschriftung der Standgefäße in den Apotheken tritt erst mit Einführung des Deutschen Arzneibuchs in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft.

**Ausführungsbestimmungen zu dem Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.
Vom 16. April 1940.**

Auf Grund des § 10 des Gnadenerlasses des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 643) bestimme ich:

Zu den §§ 2 bis 5

(1) Die Maßnahmen werden von der Stelle veranlaßt, die für die Anordnung der Vollstreckung der Strafe oder der Verfahrenskosten zuständig ist. Sie hat den Erlaß der Strafe oder der Kostenerstattung dem Verurteilten mitzuteilen.

(2) Ist eine Geldbuße teilweise gezahlt, so ist nur ihr noch nicht gezahlter Teil erlassen.

(3) Als Höchststrafe gilt auch die im § 16 der Reichsapothekerordnung vorgesehene Feststellung, daß der Beschuldigte auf Zeit unwürdig ist, den Apothekerberuf auszuüben.

Zu § 6

Schwebende Vorermittlungen sind einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß das Verfahren nur zu einer der im § 6 angegebenen Strafen führen würde.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zu § 7

(1) § 7 gilt nur für Verfahren, die bereits vom Berufsgericht wegen eines vor dem 1. September 1939 begangenen Berufsvergehens eröffnet sind. Dem Beschuldigten, der gegen sich selbst die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt hat, ist bei seiner Anhörung eine Frist zur Äußerung zu setzen.

(2) Wegen eines Berufsvergehens, das vor dem 1. September 1939 begangen wurde, ist ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht zu stellen und ein bereits gestellter Antrag vor der Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückzunehmen, wenn das Verfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen würde; beantragt eine der im § 1 genannten Personen die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst, so ist dem Antrag stattzugeben.

Zu § 8

Diese Bestimmung bezieht sich auf solche Verfahren, in denen die im § 8 bezeichneten Kammern für die Bestrafung eines Berufsvergehens zuständig sind.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Vom 16. April 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Bestimmungen vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912)

und vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) wird, wie folgt, geändert:

Im § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die gleichen Befugnisse hat der Korpsführer des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps für die Reichs- und Motorsportschulen und die Motorschulen an den Technischen Schulen und Hochschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller